



▷ Entzünden von Sonnwendfeuer

Aktuell sind Brauchtumsfeuer grundsätzlich nicht verboten. **Die Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist bei der Abhaltung von Sonnwendfeuern jedoch zwingend einzuhalten.**

Das Sonnwendfeuer hat in der Steiermark Tradition und ist in unserer Gemeinde derzeit lt. Erlass des Amtes der Stmk. Landesregierung **am Montag, den 21. Juni 2021 ganztägig erlaubt**. Da jedoch dieser Tag nicht auf einen Samstag fällt, ist das Entzünden des Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnwende **auch am Samstag, den 26. Juni 2021 zulässig**.

Für Sonnwendfeuer dürfen nur biogene Materialien, d. s. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub **im trockenen Zustand** verwendet werden.

Achtung: Sonnwendfeuer müssen überwacht werden, eine Kontrolle nach dem Ablöschen ist erforderlich! Die Entzündung größerer, weithin sichtbarer Feuer ist der zuständigen Feuerwehr mind. 12 Stunden vorher anzuzeigen.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten: 50 m zu Gebäuden und zu öffentl. Verkehrsflächen, sofern diese nicht ausschließlich land- u. forstwirtschaftl. Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden.

100 m zu Energieerzeugungs- und Verteilungsanlagen (Freileitungen, Trafostationen) und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern.

40 m zu Baumbeständen bzw. zu Wald.

Bei starkem Wind und großer Trockenheit ist das Entzünden unzulässig! Ebenso ist das Verbrennen von Müll strengstens verboten! Kurzfristige Änderungen sind möglich!

▷ Reisepass rechtzeitig beantragen!

Es wird empfohlen rechtzeitig zu prüfen, ob Ihr Reisepass noch gültig ist.

Die Beantragung ist bei jeder österreichischen Passbehörde (Magistrat und Bezirkshauptmannschaft) unabhängig vom Wohnsitz möglich.

Eine Beantragung über die Gemeinde ist ein freiwilliges Zusatzservice und ausschließlich für all jene mit Hauptwohnsitz möglich. Mit einer längeren Wartezeit ist jedoch zu rechnen.

Notwendig sind ein EU-Passfoto (nicht älter als sechs Monate), der derzeitige Reisepass sowie bei etwaigen Änderungen (wie z.B. Heirat) ist die entsprechende Urkunde vorzulegen. Voraussetzung für die Ausstellung eines Passes ist die österreichische Staatsbürgerschaft.

Bitte beachten Sie, dass für die Beantragung eines Reisepasses im Rathaus Lannach eine telefonische Terminvereinbarung unter 03136/82104-0 unbedingt erforderlich ist!

Wir danken für Ihr Verständnis!

Der Bürgermeister:


Josef Niggas



▷ **ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG**

Gemäß § 92 Abs.1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967
LGBl Nr. 115/1967 idgF wird kundgemacht

V E R O R D N U N G

gemäß § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idgF iVm § 5 Abs. 2 Stmk. BauG 1995, LGBl. Nr. 59/1995 idgF iVm dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lannach vom 10.05.2021 mit welcher Mindestbauplatzgrößen für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lannach festgelegt werden.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn
 - Z.1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 zulässig ist,
 - Z.2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
 - Z.3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
 - Z.4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
 - Z.5. Gefährdungen durch Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Rutschungen udgl. nicht zu erwarten sind und
 - Z.6. eine für den Verwendungszweck geeignete, leistungsfähige und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche (Servitutsweg) besteht.

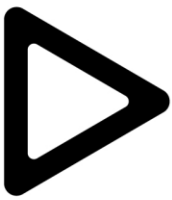
- (2) Die Bebauungsweise regelt die Verteilung der Baumassen auf dem Bauplatz in Bezug auf die Bauplatzgrenzen:
 - Z.1. offene Bebauungsweise:
 - lit. a) allseits freistehende bauliche Anlagen oder
 - lit. b) einseitig an die Grundstücksgrenze angebaute bauliche Anlagen (halboffen);
 - Z.2. gekuppelte Bebauungsweise: an einer Grundstücksgrenze aneinandergebaute bauliche Anlagen;
 - Z.3. geschlossene Bebauungsweise: an mindestens zwei Grundstücksgrenzen aneinandergebaute bauliche Anlagen.

§ 2

Geltungsbereich und Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lannach.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)



Marktgemeinde Lannach AMTLICHE MITTEILUNG

- (2) Von der gegenständlichen Verordnung ausgenommen sind:
- Z.1. die im jeweils geltenden Flächenwidmungsplan festgelegten Gewerbe- und Industriegebiete gemäß § 30 (1) Z.4 und 5 StROG 2010 idgF sowie jene Flächen bzw. Gebiete im Freiland, die im Flächenwidmungsplan als Sondernutzung im Sinne des § 33 (3) StROG 2010 idgF festgelegt wurden;
 - Z.2. die bestehenden unbebauten Bauplätze, deren Fläche kleiner als die in § 3 geführten Mindestgrößen sind, sofern die übrigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
 - Z.3. die Teilung von Verkehrsflächen (z.B. auch das Herausteilen von Abtretungsflächen an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Lannach).
 - Z.4. Teile des Grundstückes, wenn diese aufgrund von Beeinträchtigungen (z.B. Hochwasser, Lärm, Geruch, etc.) keine Baulandeignung aufweisen, aber ein geeigneter, jedoch flächenmäßig geringerer, jedoch nutzbarer Bauplatz geschaffen werden könnte. Die Zulässigkeit einer derartigen Grundstücksteilung ist mittels ortsplanerischer Stellungnahme nachzuweisen.

§ 3

Mindestgröße von Bauplätzen

- (1) Die Mindestgröße eines Bauplatzes wird wie folgt festgelegt:

Z.1. Mindestbauplatzgröße 800 m²

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung des Gemeinderates vom 10.05.2021 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Josef Niggas

▷ Hundekundenachweis - Kundmachung

Es wird bekannt gegeben, dass die erforderliche Sachkunde für die Haltung eines Hundes für den Verwaltungsbezirk Deutschlandsberg am Freitag, den **11. Juni** sowie Freitag, den **18. Juni 2021**, jeweils in der Zeit von **14:00 Uhr bis 18:00 Uhr** im Sitzungssaal des Gebäudes 8530 Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, II. Stock, stattfindet.

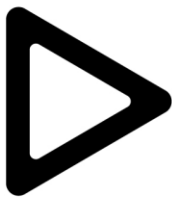
Die Anmeldungen müssen spätestens bis 10. Juni bzw. 17. Juni (12 Uhr) bei Fr. Sabine Haider erfolgen (Tel: 03462/2606-261 oder sabine.haider@stmk.gv.at).

Der Zutritt zum Hundekundekurs ist ausschließlich entsprechend der Regelung zu öffentlichen Veranstaltungen (getestet, geimpft oder genesen) möglich. Es ist auch erforderlich, dass Sie sich mit einem Lichtbild ausweisen. Sollten Sie keinen entsprechenden Nachweis vorweisen können, ist eine Teilnahme am Kurs nicht möglich.

BITTE WENDEN!

Der Bürgermeister:

Josef Niggas



▷ Videowall Lannach NEU

Wir möchten Sie darüber informieren, dass vor kurzem eine neue Videowall neben der Steinhalle, an der LB76, errichtet wurde. Betrieben und verwaltet wird die neue Videowall von der Marktgemeinde Lannach KG. Der allgemeine Tarif für eine Einschaltung beläuft sich auf EUR 180,- pro Woche. Für Lannacher Vereine und Unternehmen wurde ein Sonderpreis mit EUR 100,- pro Woche festgesetzt. (Alle Preise exkl. 20% USt. und 5% Werbeabgabe).

Wenn Sie Interesse an einem Schaltplatz haben bzw. nähere Informationen einholen möchten, können Sie sich gerne an folgenden Kontakt wenden:

Mag. (FH) Sylvia Niggas, Tel: 0664/536 0664, E-Mail: office@steinhalle.at.

▷ Aus der Heimat für die Heimat

Der regionale, mobile, immer erreichbare, vielfältige **Einkaufsautomat** ist bald in Lannach zu finden! Wo? Direkt beim neuen Mountainbike Trail Park am Bahnhof in Lannach.

Der **aFochHoamat - Automat** ist mit köstlichen heimischen, saisonalen Produkten gefüllt und steht 24/7 zur Verfügung. Sollten Sie Interesse daran haben Ihre regionalen Produkte anbieten und verkaufen zu wollen, melden Sie sich bitte gerne unter der Tel.Nr. 03463/2561 (Wolfgang Schwarz GmbH., Lannach – Schlieb). www.afochhoamat.at; kontakt@afochhoamat.at

▷ Eine Bitte zum Thema Müllabfuhr

Wir ersuchen Sie sehr herzlich, alle Müllbehälter möglichst kurz vor der Abholung auf die vorgesehenen Plätze zu stellen und nach der Entleerung möglichst bald zu entfernen. Sie unterstützen somit unser Bemühen, das Ortsbild sauber zu halten. Danke.

▷ Reinigungskraft (w/m) dringend gesucht

Reinigungskraft (w/m) für Lannacher Privathaushalt dringend gesucht. Bedarf: vierzehntätig für je fünf Stunden, wenn möglich donnerstags. Telefonische Vereinbarung unter 0664/9169850

▷ Mitarbeiterin (w/m) für Reinigung gesucht

Mitarbeiterin (w/m) für Reinigung in einem Industriebetrieb in St. Josef für 30 Stunden ab sofort gesucht! Kontakt: 0699/15042770

▷ Sparmarkt in Lannach sucht dringend MitarbeiterIn

Der PPK Sparmarkt in Lannach sucht dringend Mitarbeiter (w/m) für die Feinkost. Bewerbung direkt im Geschäft bei Hrn. Karrer oder Hrn. Petschnigg oder telefonisch unter 03136/82268.

▷ Wohnung im Ortszentrum zu vermieten

Zwei-Zimmer-Wohnung (mit Balkon, Carport und Abstellraum) mitten im Ortszentrum von Lannach zu vermieten. Die Wohnung hat eine Größe von 53 m², befindet sich im 1. Stock und ist ab 1. August zu vermieten. **Kontakt:** Fam. Tomberger 0664/1272819.

BITTE WENDEN!

Der Bürgermeister:

Josef Niggas